

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Beistands- und Fürsorgepflicht im Sinne von Art. 24 des Statuts. Die Klägerin macht geltend, dass sie bei der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche keine Aufstellung erhalten habe, in der erläutert worden wäre, dass sie Anspruch auf die Rückerstattung des nicht verbesserten versicherungsmathematischen Gegenwerts der in das nationale Herkunftsversorgungssystem eingezahlten und im Versorgungssystem der Union nicht verbuchten Beträge habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Nach Ansicht der Klägerin stellt der Umstand, dass bestimmten Beamten eine Rückerstattung bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche gewährt werde und anderen nicht, einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.
4. Vierter Klagegrund: Rechtsgrundlose Bereicherung zulasten der Klägerin. Die Klägerin macht geltend, zum Zeitpunkt der Übertragung ihrer nationalen Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union sei keine Rückerstattung des für die Berechnung ihrer Verbesserung hinsichtlich der Dienstalterstufe nicht berücksichtigten überschießenden versicherungsmathematischen Gegenwerts erfolgt.

Klage, eingereicht am 9. Juni 2022 — Mozelsio/Kommission

(Rechtssache T-342/22)

(2022/C 284/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Muriel Mozelsio (Enghien, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Grisay und A. Ansay)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage auf Aufhebung bzw. auf außervertraglichen Schadensersatz bzw. auf beiläufige Beurteilung der Gültigkeit entgegenzunehmen;
- sie für zulässig zu erklären und folglich
- die Klage auf Aufhebung im Hinblick auf die Nichtzusendung eines die Rückerstattungsansprüche der Klägerin feststellenden Dokuments, das beschwerend hätte sein können, für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Kommission vom 11. März 2022 aufzuheben;
- die Sache an die Einstellungsbehörde zurückzuverweisen, damit sie die Höhe des der Klägerin zu erstattenden Betrags festsetze;
- hilfsweise
 - der Bereicherungsklage als begründet stattzugeben;
 - die Kommission zu verurteilen, den von der Klägerin erlittenen Vermögensschaden zu ersetzen, der bei Einreichung der vorliegenden Klageschrift mit einem Hauptbetrag von 15 051,38 Euro beziffert wird;
- höchst hilfsweise
 - der Kommission aufzutragen, ihre Berechnungsmethode zu erläutern und sie auf den vorliegenden Fall anzuwenden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit des Art. 77 Abs. 1 und des Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut). Die Klägerin macht zur Stützung der Rechtswidrigkeit der oben angeführten Bestimmungen geltend, dass ein Beamter oder Bediensteter eine wohlüberlegte Entscheidung über die Übertragung seiner nationalen Ruhegehaltsansprüche auf das europäische System zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und nicht davor treffen können müsse. Die derzeitige Regelung bedeute aber eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu einem Beamten, der entweder seine gesamte Laufbahn innerhalb des europäischen Systems absolviert habe oder in den Dienst der europäischen Organe eingetreten sei, ohne die zuvor im Versorgungssystem eines Mitgliedstaats erworbenen Ruhegehaltsansprüche zu übertragen. Nach Ansicht der Klägerin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vor, der die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen zur Folge habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Beistands- und Fürsorgepflicht im Sinne von Art. 24 des Statuts. Die Klägerin macht geltend, dass sie bei der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche keine Aufstellung erhalten habe, in der erläutert worden wäre, dass sie Anspruch auf die Rückerstattung des nicht verbesserten versicherungsmathematischen Gegenwerts der in das nationale Herkunftsversorgungssystem eingezahlten und im Versorgungssystem der Union nicht verbuchten Beträge habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Nach Ansicht der Klägerin stellt der Umstand, dass bestimmten Beamten eine Rückerstattung bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche gewährt werde und anderen nicht, einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.
4. Vierter Klagegrund: Rechtsgrundlose Bereicherung zulasten der Klägerin. Die Klägerin macht geltend, zum Zeitpunkt der Übertragung ihrer nationalen Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union sei keine Rückerstattung des für die Berechnung ihrer Verbesserung hinsichtlich der Dienstalterststufe nicht berücksichtigten überschüssigen versicherungsmathematischen Gegenwerts erfolgt.

Klage, eingereicht am 10. Juni 2022 — Hacker-Pschorr Bräu/EUIPO — Vandělíková (HACKER SPACE)

(Rechtssache T-349/22)

(2022/C 284/80)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hacker-Pschorr Bräu GmbH (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Tenkhoff und T. Herzog)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jana Vandělíková (Prag, Tschechische Republik)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke HACKER SPACE — Anmeldung Nr. 18 144 157.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. April 2022 in der Sache R 1268/2021-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;